Landratsamt Wartburgkreis
Dezernat I

Bad Salzungen, 14.09.2009

Vorlage an den Kreistag

Betr.:

Wahl der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Wartburg-Sparkasse

Eingang: 15.09.09
KT 41-3109
TOP-Nr.: 5
(wird vom Kreistagsbüro ausgefüllt)

I. Entscheidungsvorschlag:

Der Kreistag wählt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) für die Dauer der laufenden Wahlperiode zwei Kreistagsmitglieder und drei weitere zum Kreistag wählbare Personen als sachkundige Mitglieder des Verwaltungsrates der Wartburg-Sparkasse gemäß §§ 9, 11 ThürSpkG in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Satzung der Wartburg-Sparkasse.

II. Begründung

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Wartburg-Sparkasse besteht der Verwaltungsrat nach Ablauf der Übergangszeit aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, 7 weiteren sachkundigen Mitgliedern und 4 Beschäftigten der Sparkasse.
Von den weiteren sachkundigen Mitgliedern werden aus dem Kreis der zu den Vertretungskörperschaften der Gewährträger wählbaren Personen durch den Kreistag des Wartburgkreises 5 Mitglieder und durch den Stadtrat der kreisfreien Stadt Eisenach 2 Mitglieder gewählt. Von den gewählten Mitgliedern dürfen insgesamt nicht mehr als die Hälfte den Vertretungskörperschaften der Gewährträger angehören, bezogen auf den Landkreis können daher maximal 2 Kreistagsmitglieder gewählt werden. Die vier Beschäftigten der Sparkasse im Verwaltungsrat werden von den Beschäftigten der Sparkasse gewählt.
Gemäß § 11 Abs. 1 des Thüringer Sparkassengesetzes vom 19. Juli 1994 in der aktuell gültigen Fassung gelten für die Wahl die Grundsätze der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren (d`Hondt).
Verhältniswahl ist Listenwahl, d. h., dass Wahlvorschläge in Form von Bewerberlisten eingereicht werden müssen. Es können nur die Listen im Ganzen gewählt werden. Da insgesamt nur 5 sachkundige Mitglieder des Verwaltungsrates gewählt werden können, brauchen die Listen auch nicht mehr als 5 Personen zu enthalten. Die Wahl der Kreistagsmitglieder und der nicht dem Kreistag angehörenden weiteren sachkundigen Mitglieder findet in einem Wahlgang statt.

Dies bedeutet, dass die Listen sowohl Kreistagsmitglieder als auch Vorschläge für nicht dem Kreistag angehörende weitere sachkundige Mitglieder enthalten können.

Die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge der Fraktionen, Gruppen oder auch einzelner Mitglieder des Kreistages erfolgt nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren (s. das als Anlage beigefügte Beispiel) mit der Besonderheit, dass dann, wenn ein nach der Reihenfolge der Liste an sich zu berücksichtigender Bewerber nicht die erforderliche Eigenschaft (Kreistagsmitglied oder nicht dem Kreistag angehörender Bewerber) besitzt, der nächste Bewerber mit der erforderlichen Eigenschaft zum Zuge kommt.

Gemäß § 8 ThürSpkG ist der Verwaltungsrat das oberste Organ und Aufsichtsorgan der Sparkasse. Er überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik. Weiterhin vertritt der Verwaltungsrat die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

Nach § 9 Abs. 2 ThürSpkG soll die Zusammensetzung des Verwaltungsrates die Gewähr dafür bieten, dass bei der Erfüllung der Aufgaben der Sparkasse die Interessen des gesamten Kundenkreises berücksichtigt werden.
Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und geeignet sein, die Sparkasse zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Dem Verwaltungsrat dürfen gemäß § 12 Abs. 1 ThürSpkG nicht angehören:

1.
Beschäftigte des Landkreises und Beschäftigte der Sparkasse (mit Ausnahme der von den Beschäftigten gewählten Verwaltungsratsmitglieder und des Landrates bzw. in dessen Verhinderungsfall des Ersten Beigeordneten),

2.
Beschäftigte der Finanzverwaltung und der Deutschen Bundespost (Postdienst, Telekom und Postbank) sowie kreditwirtschaftlicher Verbände,

3.
Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglieder oder Beschäftigte oder Handelsvertreter von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig bankübliche Geschäfte betreiben oder vermitteln; die Vertretungskörperschaft des Gewährträgers kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder solche Institute handelt, an denen die öffentliche Hand ganz oder überwiegend beteiligt ist; die Halbsätze 1 und 2 gelten hinsichtlich anderer Finanzdienstleistungsunternehmen entsprechend,

4.
Personen, die als Schuldner während der letzten 10 Jahre in ein Gesamtvollstreckungs-, Konkurs- oder Vergleichsverfahren verwickelt waren oder die während dieser Zeit eine eidesstattliche Versicherung bei Vollstreckung in ihr bewegliches Vermögen nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung oder der Abgabenordnung abgegeben haben,

5.
Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren schwebt, eine Strafe verhängt oder nach § 153a der Strafprozessordnung von der Erhebung der öffentlichen Klage vorläufig abgesehen worden ist sowie

6.
Personen, die untereinander mit einem Mitglied des Vorstandes oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates verheiratet oder bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch Adoption verbunden sind.

Ich bitte die Fraktionen bzw. Gruppen, mir ihre Listenvorschläge für die Wahl der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates spätestens bis zum 06. Oktober 2009 mitzuteilen.

Krebs
Landrat